



**Sicherheitsdatenblatt**  
(in Übereinstimmung mit der REACH-  
Reglementierung Titel IV / Anhang II  
und der Norm ISO 11014)



---

## 1. Kennzeichnung der Substanz / der Zubereitung und der Firma

---

### 1.1. Kennzeichnung der Substanz / der Zubereitung

Kaolin, calciniert.

Register-Nr.: Befreit nach Artikel 2 § (7)

Handelsbezeichnungen: **MOLOCHITE**

Chemische Kennzeichnung/Synonyme: Calciniertes Kaolin, gebranntes Kaolin,  
gebrannter Ton, Schamotte, Metakaolin, Grog

### 1.2. Verwendung der Substanz / der Zubereitung

Die Substanz wird verwendet zur Herstellung von:

- Keramik (Feuerfeststoffe, Sanitäreinrichtung, Fliesen, Geschirr, Email, Glas, etc.)
- Füllungen
- Baumaterialien & Zement
- Kunststoff & Gummi
- IFarbe
- Klebstoffe & Kitt
- Dünger und landwirtschaftliche Produkte

### 1.3. Kennzeichnung des Unternehmens

Imerys Minerals Ltd  
Par Moor Road  
Par  
Cornwall PL24 2SQ  
Großbritannien

Tel.: +44 1726 818000

Fax: +44 1726 811200

Zuständige Person

Frau Virginie Soleil-Raynaut

E-Mail: [virginie.soleil@imerys.com](mailto:virginie.soleil@imerys.com)

### 1.4. Notfallnummer

+33 546 04 17 11 (nur während der Geschäftszeiten)

---

## 2. Mögliche Gefahren

---

Calciniertes Kaolin wird von der Richtlinie 67/548/EWG nicht als gefährlich eingestuft.

Das Produkt kann bei Handhabung und Verwendung zellenartigen Staub auslösen. Die berufliche Exposition zellenartigen Staubes muss überwacht und kontrolliert werden.

---

### 3. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

---

#### 3.1. Chemische Zusammensetzung

Wasserfreies Aluminiumsilikat:  $\text{Al}_2\text{O}_3 \cdot 2\text{SiO}_2$

#### 3.2. Bestandteile

<u>Bezeichnung</u>	<u>% der Masse</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>EINECS-Nr.</u>	<u>Klassifizierung</u>
Kaolin, calciniert	100 %	92704-41-1	296-473-8	Nicht klassifiziert

---

### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

---

Kein zu vermeidender Handgriff, keine speziellen Anweisungen für die Ersthelfer.

#### 4.1. Nach Augenkontakt

Bei direktem Kontakt, reichlich mit klarem Wasser ausspülen. Wenn eine Entzündung entsteht, einen Arzt zu Rat ziehen.

#### 4.2. Nach Verschlucken

Keine Behandlung notwendig.

#### 4.3. Nach Einatmen

An die frische Luft bringen. Wenn Symptome auftreten, einen Arzt zu Rat ziehen.

#### 4.4. Nach Hautkontakt

Mit Seife und Wasser waschen, dann abspülen.

---

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

---

Nicht entflammbar, nicht explosiv. Keine gefährliche Freisetzung im Brandfall.

---

### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

---

#### 6.1. Einzelmaßnahmen

Bei längerem oder intensiverem Kontakt mit Staub muss ein Atemschutzgerät entsprechend der gültigen nationalen Rechtsprechung getragen werden.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen.

#### 6.3. Reinigungsmethoden

Um das Entstehen von Staub zu vermeiden, sollte nicht trocken gefegt, sondern besser mit Wasser gesprüht oder ein Absaugsystem verwendet werden.

---

### 7. Handhabung und Lagerung

---

#### 7.1. Handhabung

Keine besonderen Maßnahmen. Um die Entstehung und das Ansammeln von Staub zu vermeiden, sollten regelmäßige Reinigungs- und Staubbekämpfungsprozeduren befolgt werden. Wenn die Belüftung der Räumlichkeiten nicht ausreicht, sollte ein geeigneter Atemschutzapparat getragen werden. Das Produkt kann mit nackten Händen gehandhabt

werden; nichtsdestotrotz werden Handschuhe empfohlen, um Probleme mit trockener Haut zu vermeiden. Eine Schürze kann den Rest des Körpers schützen.

### 7.2. Lagerung

Keine besonderen Maßnahmen. Die Räume müssen ausreichend gelüftet werden und die Säcke so gelagert, dass jeder zufällige Schaden verhindert wird. Die Säcke vor großen Wassermengen schützen, damit die Verpackung keinen Schaden nimmt.

### 7.3. Besondere Verwendung(en)

Keine besonderen Empfehlungen. Die obigen Handhabungsregeln beim Mischen mit anderen Produkten anwenden.

---

## 8. Expositionsbegrenzung / Persönlicher Schutz

---

### 8.1. Expositionsgrenzwerte

Die vorschriftsmäßigen Anordnungen bezüglich des Staubes (totale und zellenartige Fraktion) einhalten (siehe Anhang 1 für die in jedem Land anzuwendenden Expositionsgrenzwerte).

### 8.2. Expositionskontrolle

#### 8.2.1. KONTROLLE BERUFSBEDINGTER EXPOSITION

Raumlüftungssysteme installieren, um den Staubgehalt unter den Expositionsgrenzwerten zu halten. Sich nach jeder Arbeitsperiode die Hände waschen. Jedes verschmutzte Kleidungsstück ausziehen und waschen.

#### Atemschutz

Bei längerem Kontakt mit Staub muss ein Atemschutzgerät entsprechend der gültigen nationalen Rechtsprechung getragen werden.

#### 8.2.2. KONTROLLE DER UMWELTEXPOSITION

Keine besonderen Maßnahmen.

---

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

---

### 9.1. Allgemeine Angaben

Aussehen	Fest (Blöcke, Anhäufungen, Körner oder Pulver)
Farbe	Weiß
Geruch	Geruchsfrei

### 9.2. Wichtige Angaben zur Gesundheit, zur Sicherheit und zur Umwelt

Relative Dichte	2,7 g/cm <sup>3</sup>
Schmelzpunkt	> 1700°C
Siedepunkt	Ohne Gegenstand
Flammpunkt	Nicht entflammbar
Explosionseigenschaften	Nicht explosiv
Wasserlöslichkeit	Vernachlässigbar (< 10 <sup>-2</sup> g/l)
Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure	Ja
pH-Wert im Wasser (100 g/l)	8

---

## 10. Stabilität und Reaktivität

---

Das Produkt ist chemisch stabil.

Keine zu vermeidende Stoffe. Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

---

## 11. Angaben zur Toxikologie

---

Nach Hautkontakt  
Keine Hautreizung.

Nach Augenkontakt  
Leichte Augenreizung.

---

## 12. Ökotoxizität

---

Keine bekannte Wirkung.  
Nicht beständig, nicht bioakkumulierend.

---

## 13. Hinweise zur Entsorgung

---

### 13.1. Überschüsse oder Abfälle, die von Rückständen stammen

Können entsprechend der lokalen Reglementierung durch Vergraben beseitigt werden. Das Produkt muss vergraben werden, um der Übertragung von in der Luft schwebendem, zellenartigem Staub vorzubeugen. Wenn möglich, das Recycling der Beseitigung vorziehen.

### 13.2. Verpackung

Keine besonderen Maßnahmen. In jedem Fall sollte die Bildung von Staub, der von Rückständen kommt, vermieden und die Arbeiter auf angemessenen Art und Weise geschützt werden. Das Recycling und die Vernichtung der Verpackungen müssen von einer Fachfirma für Müllentsorgung gewährleistet werden.

---

## 14. Angaben zum Transport

---

Keine besonderen Maßnahmen nach der Reglementierung zum Transport von gefährlichen Stoffen. Staubverteilung vermeiden.

---

## 15. Angaben zu den Vorschriften

---

Da das Produkt nicht als gefährlich eingestuft ist, ist keinerlei Etikettierung erforderlich. Weder die Substanz noch ihre Bestandteile wurden durch die europäische Richtlinie zu gefährlichen Substanzen und Zubereitungen klassifiziert. Die gültige Reglementierung bezüglich des Staubes (total und zellenartig) einhalten (siehe Anhang 1 für die nationalen Grenzwerte).

---

## 16. Sonstige Angaben

---

### Haftungsausschluss

Die Informationen, die auf diesem Blatt stehen, basieren auf unserem Wissensstand zum angegebenen Datum. Nichtsdestotrotz kann dieses Blatt nicht als erschöpfend betrachtet werden und entbindet den Empfänger nicht von der Pflicht, sich zu vergewissern, ob ihm nicht eventuell noch andere Verpflichtungen zufallen.

**Anhang 1****Berufsexpositionsgrenzwerte in mg/m<sup>3</sup> (zellenartige Fraktion)**  
für die 27 Mitgliedsstaaten der EU (außer Lettland), Norwegen und die Schweiz

Land	Staub ohne spezifische Wirkung	Quarz	Cristobalit	Tridymit	Amorphes Siliziumdioxid	Kaolin	Glimmer
Belgien	3	0,1	0,05	0,05	2	2	3
Bulgarien	4	0,07	0,07	0,07			
Dänemark	5	0,1	0,05	0,05		2	
Deutschland	3	<sup>a</sup>	0,15	0,15			
Estland		0,1	0,05	0,05	2		
Finnland		0,2	0,1	0,1			
Frankreich <sup>b</sup>		25*K/Q <sup>c</sup> or 5 <sup>d</sup>					
Frankreich <sup>e</sup>	5	0,1	0,05	0,05		10 <sup>f</sup>	
Griechenland	5	0,1	0,05	0,05			
Großbritannien	4	0,1	0,1	0,1	2,4	2	0,8
Irland	4	0,05	0,05	0,05	2,4	2	0,8
Italien	3	0,05	0,05	0,05		2	3
Litauen	10	0,1	0,05	0,05			
Luxemburg	6	0,15	0,15	0,15			
Malta <sup>g</sup>							
Niederlande	5	0,075	0,075	0,075			
Norwegen	5	0,1	0,05	0,05	1,5		3
Österreich	6	0,15	0,15	0,15			
Polen		0,3	0,3	0,3			
Portugal	5	0,05	0,05	0,05		2	3
Rumänien	10	0,1	0,05	0,05		2	3
Schweden	5	0,1	0,05	0,05			
Schweiz	6	0,15	0,15	0,15	0,3	3	3
Slowakei		0,1	0,1	0,1	2		2
Slowenien		0,15	0,15	0,15			
Spanien	3	0,1	0,05	0,05		2	3
Tschechien		0,1	0,1	0,1			2
Ungarn		0,15	0,1	0,15			
Zypern		10*K/Q <sup>h</sup>			2		

<sup>a</sup> Deutschland hat keinen Grenzwert für Quarz. Der Arbeitgeber muss die Exposition so weit wie möglich eingrenzen und Schutzmaßnahmen befolgen.

<sup>b</sup> Referenzeinstaubung (Industrieministerium (RGIE))

<sup>c</sup>  $K = 1 - Q =$  Prozentanteil Quarz

<sup>d</sup> Der niedrigste von beiden Werten.

<sup>e</sup> Grenzwert der Durchschnittsexposition (Arbeitsministerium)

<sup>f</sup> Inhalierbare Fraktion

<sup>g</sup> Die Behörden beziehen sich bei den Werten, die es nicht in der maltesischen Rechtsprechung gibt, auf die Werte Großbritanniens.

<sup>h</sup>  $K = 1 - Q =$  Prozentanteil Quarz